

# Ehescheidung „light“

Das Bundesjustizministerium hat im Februar dieses Jahres erklärt, verschiedene Reformen des Familienrechts zu planen. Dabei ist auch eine Reform zur Vereinfachung von Ehescheidungsverfahren angesprochen worden, welche mittlerweile aber schon auf viel Kritik, unter anderem auch von der Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, gestoßen ist.

Grund dieser Kritik ist vor allem der Umstand, dass der größte Teil der geplanten Reform ohnehin überflüssig ist. Die jetzige Gesetzeslage bietet bereits Möglichkeiten einer einfachen, schnellen und auch kostengünstigen Ehescheidung, wenn sich beide Eheleute einig sind.

Der aktuelle § 623 ZPO sieht die Durchführung einer einfachen „einverständlichen“ Ehescheidung schon heute vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten sich über alle Folgen der Scheidung bereits geeinigt haben oder es noch im Laufe des Verfahrens tun werden. Neben der Feststellung, dass die Ehe geschieden wird, muss das Gericht zwingend nur noch über den so genannten Versorgungsausgleich entscheiden. Alle anderen mit der Scheidung in Verbindung stehenden Angelegenheiten können von den Eheleuten selbst ohne gerichtliche Hilfe geregelt werden, dies gilt auch bezüglich des Sorgerechts für die Kinder. Wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Eheleuten getroffen wird, kann diese sogar vom Gericht feststellend im Scheidungsurteil mit aufgenommen werden, ohne dass das Gericht sich damit wirklich befassen und vor allem auch darüber entscheiden muss.

Auch können die Kosten einer Ehescheidung dadurch gering gehalten werden, dass nur einer der Ehegatten einen Rechtsanwalt beauftragt, den Scheidungsantrag beim Familiengericht zu stellen. Soweit dann keine anderen Sachen mehr zu klären sind, benötigt der andere Ehegatte für das Verfahren keinen eigenen Rechtsanwalt. Dieser kann seine Zustimmung zur Scheidung gegenüber dem Gericht selbst erklären. In solchen Fällen bietet es sich an, dass die Eheleute vorher eine Vereinbarung treffen, wonach sich auch der andere Ehegatte an den Kosten des einen Anwalts beteiligt. Finanziell schwächer gestellte Eheleute können zudem für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Nicht jede Trennung und Scheidung führt zu einem Rosenkrieg. Insbesondere das ohnehin notwendige Trennungsjahr kann von beiden Eheleuten dazu genutzt werden mit fachlicher Unterstützung durch Rechtsanwälte und den Beratungsstellen des Jugendamtes eine für beide vernünftige Regelung aller zu klärenden Angelegenheiten zu finden. Ist dies erst einmal bewältigt, steht schon heute einer kostengünstigen „Ehescheidung light“ nichts im Weg.

© Miriam Möller, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mai 2006  
Hülsdonkstr. 148, 47877 Willich  
Tel. 02154/484349  
Email: [moeller@anwaltskanzlei-moeller.de](mailto:moeller@anwaltskanzlei-moeller.de)  
<http://www.anwaltskanzlei-moeller.de>